Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

München, 22. Juli 2020

Coronavirus

Informationen für die Eltern

Seit dem **1. Juli 2020** befinden sich die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im **eingeschränkten Regelbetrieb**.

Das bedeutet zum einen, dass alle Kinder ihre Kindertageseinrichtung wieder besuchen dürfen, sofern sie

- keine Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit haben,
- nicht in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen bzw. seit dem Kontakt mindestens 14 Tage vergangen sind und
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Zum anderen bedeutet eingeschränkter Regelbetrieb, dass weiterhin jede Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestelle sich an ein **Schutz- und Hygienekonzept** halten muss. Wir bitten Sie als Eltern, die neue Gestaltung des Kita-Alltags Ihres Kindes ebenfalls mitzutragen und den Infektionsschutz so zu unterstützen. Das dient der Sicherheit und Gesundheit Ihres eigenen Kindes sowie aller anderen Kinder in der Einrichtung, dem Schutz der Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung und letztlich auch Ihnen selbst. Wir bitten Sie außerdem eindringlich, sich auch selbst an das Schutz- und Hygienekonzept Ihrer Kita oder Tagespflegestelle zu halten. Das gilt besonders für das Bringen und Abholen Ihres Kindes.

Der pädagogische Alltag muss auch weiterhin an das Schutz- und Hygienekonzept angepasst werden: Eine uneingeschränkte Rückkehr zur Praxis vor der Pandemie ist leider noch nicht möglich. Wir empfehlen nach wie vor, die Kinder einer festen Gruppe zuzuordnen, um die Kontakte der Kinder und Beschäftigten eingrenzbar zu machen. Dies eröffnet die Möglichkeit, in einem Verdachtsfall auf eine Schließung der gesamten Einrichtung verzichten zu können. Der Freistaat gibt jedoch nur einen Rahmen-Hygieneplan vor. Ihre Einrichtung kann daher den Infektionsschutz auch auf anderem Wege sicherstellen. Sollten Sie zur konkreten Umsetzung in Ihrer Einrichtung Fragen haben, wenden Sie sich also bitte an Ihre Einrichtungsleitung.

Ihr wichtigster Beitrag zur Unterstützung des eingeschränkten Regelbetriebs ist es, Ihr Kind nicht zur Betreuung zu bringen, wenn es Symptome einer übertragbaren

Krankheit zeigt. Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es **ganz gesund** ist.

Dabei geht es nur um akute Krankheiten: Kinder mit chronischen Krankheiten, die nicht übertragbar sind und bei denen die Ursache der Krankheitssymptome geklärt ist (z.B. Heuschnupfen, Asthma), dürfen die Einrichtung natürlich besuchen.

Auch Kinder, die beispielsweise nur geringfügige Erkältungssymptome haben, dürfen ihre Kita derzeit im eingeschränkten Regelbetrieb – also bis Ende August – aber nicht betreten. In Zeiten einer Pandemie ist das besonders wichtig. Nur so kann das Risiko der Verbreitung des Corona-Virus begrenzt werden. Natürlich stehen die Eltern damit vor besonderen organisatorischen Herausforderungen. Wir bitten Sie aber, die Konsequenzen zu bedenken, wenn anders verfahren würde und es zu einer Infektion mit dem Corona-Virus käme. Dann müsste ggf. die Einrichtung geschlossen werden und es müssten Kinder und unter Umständen ganze Familien sowie die Beschäftigten in Quarantäne geschickt werden. Der Eingriff wäre also deutlich größer.

Die Einrichtungsleitungen bzw. Tagespflegepersonen sind berechtigt, diese Kinder von der Kindertagesbetreuung auszuschließen. Auch ein **ärztliches Attest, das ein Kind als gesund ausweist, muss nicht zur Aufnahme in die Kita führen**, wenn das Kind Krankheitssymptome aufweist. Ein ärztliches Attest und auch ein negatives Testergebnis sind immer nur Momentaufnahmen und zumeist vom Vortag oder noch älter. Symptome können auch erst nach der Attesterstellung entstehen oder sich deutlich verschlimmern. Wenn ein Kind in der Kita erkennbar krank ist, kann trotz Bescheinigung, dass das Kind zuvor gesund war, eine Abholung durch die Eltern notwendig sein, da der Gesundheitszustand sich ganz offensichtlich seit Attesterstellung verändert hat. Suchen Sie daher nicht alleine zum Zwecke der Erteilung eines Attestes Ihren Arzt auf.

Ein ärztliches Attest muss von der Leitung der Kita bzw. von der Tagespflegeperson nur dann akzeptiert werden, wenn es bescheinigt, dass die Symptome des Kindes von einer chronischen, nicht übertragbaren Krankheit herrühren.

Um in der Erkältungszeit im Herbst und Winter, wenn viele Kinder geringfügige Erkältungssymptome haben, für solche Fälle eine praktikable Vorgehensweise ermöglichen zu können, erarbeitet derzeit eine Arbeitsgruppe im Auftrag von Gesundheits- und Familienministerium und unter Leitung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemeinsam mit Ärztevertretern einen Leitfaden, wie mit leichten Symptomen verfahren werden soll. Diese Leitlinien werden dann auch in den Rahmen-Hygieneplan für die Kindertagesbetreuung für die Zeit des Regelbetriebs ab 1. September 2020 einfließen.

Der Bayerischen Staatsregierung ist bewusst, dass die Zeit der Betretungsverbote die Eltern vor größte Herausforderungen gestellt hat. **Wir danken Ihnen ausdrücklich für Ihren wichtigen Beitrag zum Infektionsschutz.** Es ist in unser aller Interesse, das Nötige dafür zu tun, Infektionsgeschehen in der Kindertagesbetreuung und damit verbunden erneute weitreichende Beschränkungen für die Zukunft soweit irgend möglich auszuschließen. **Wir bitten um Ihre Mithilfe!**